

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 4. November 1950

Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 50	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1950/51 .....	1123
18. 10. 50	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe - Finanzplanung und Buchführung der in Volkseigentum übergeführten ehemaligen Sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaften .....	1125
28. 10. 50	Anordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Filmvorführer .....	1126

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung  
in der Deutschen Demokratischen Republik im  
Winterhalbjahr 1950/51.

Vom 2. November 1950

Der Fünfjahrplan stellt an die Energiewirtschaft große Anforderungen. Sein Ziel, den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben, erfordert, daß zunächst die Schwerpunkte der Industrie vorrangig mit Strom und Gas beliefert werden, und zwar auf Kosten anderer Verbraucher. Trotzdem wurde die Strom- und Gaskontingentierung für den Haushalt nicht wieder eingeführt. Das setzt jedoch voraus, daß der Haushalt Selbstdisziplin übt und sich streng an die Vorschriften dieser Verordnung hält. Er trägt auf diesem Wege nicht nur zur Sicherstellung der Stromversorgung und zur Vermeidung von Abschaltungen bei, sondern hilft auch positiv an der Erfüllung des Fünfjahrplanes.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz folgendes bestimmt:

### § 1

#### Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe einschl. SAG-Betriebe

mit einer Leistungsentnahme über 5 kWh haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Höhe durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Höhe darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Abschnitten bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten.

(1) Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich betrieben werden, dürfen

am Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,

in der Nacht ..... von 22.00 bis 6.00 Uhr

Strom entnehmen. Die Stromentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens 30% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

(2) Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

von 22.00 bis 6.00 Uhr

Strom entnehmen, wobei 50% der tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

(3) Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, müssen in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

mindestens ein Drittel ihrer tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge beziehen.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 als Gesamtstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).

(5) Die Leistungsentnahme der im § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Betriebe in den Spitzenbelastungszeiten ist auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme bezogen auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abkussen.

(6) Für alle im § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Industrie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.

(7) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter die Verordnung.

Die Entscheidung hierüber fällt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Lastverteiler im Rahmen des zugebilligten Leistungskontingentes. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart bzw. -sparer gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.